

1932 D. 511

Hamburgische Universität

Reden

gehalten bei der Feier des Rektorwechsels

am 11. November 1932



~~B 9340 sv~~

Verlag von C. Boysen / Hamburg 1932

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Bericht über das Geschäftsjahr 1931/32, erstattet von dem Prorektor Professor Dr. Wigand	7
Antrittsrede des Rektors Professor Dr. Raape über „Probleme aus dem internationalen Eherecht“	32
Ansprache des Vorsitzers der Hamburger Studentenschaft cand. rer. nat. Herbert Heigener	50
Nachrufe auf die verstorbenen Mitglieder des Lehrkörpers	53

Vorwort.

Nach abgelaufener Amtszeit des Vorgängers, Professor Dr. Wigand, sind die Rektoratsgeschäfte am 1. Oktober 1932 von dem in der Vollversammlung am 9. Juli 1932 neu gewählten Rektor, dem ordentlichen Professor für Römisches und Bürgerliches Recht, Dr. iur. Leo Raape, übernommen worden. Die akademische Feier der Rektoratsübergabe fand am Freitag, dem 11. November 1932, nachmittags 5 Uhr, im großen Saale der Musikhalle statt. Zur Teilnahme an der Feier hatten Rektor und Senat der Universität den Senat und die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Senat und Bürgerschaft der Hansestädte Bremen und Lübeck, die Vertreter der Reichs- und Landesbehörden, die Vertreter der preußischen Nachbarstädte, den Rektor der Universität Kiel, das Konsularkorps, die Spitzen der kirchlichen Behörden, die Hamburgische Universitätsgesellschaft, die Presse, viele sonstige Freunde der Universität und die Studentenschaft eingeladen. Vertreter der studentischen Korporationen chargierten.

Die Feier wurde eingeleitet mit dem von der Musikkapelle der Hamburgischen Ordnungspolizei gespielten „Einzug der Gäste“ aus der Oper Tannhäuser von Richard Wagner, unter dessen Klängen die Mitglieder des Universitätssenats und der engeren Fakultäten in Amtstracht und die Chargierten der studentischen Korporationen in Wicks sowie die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses einzogen und ihre Plätze auf dem Podium einnahmen. Hierauf erstattete der Prorektor Professor Dr. Wigand den Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr seiner Amtstätigkeit und führte den neuen Rektor ein. Professor Dr. Raape hielt seine Antrittsrede über „Probleme aus dem internationalen Eherecht“. Anschließend dankte der Vorsitz der Studentenschaft, cand. rer. nat. Herbert Heigener, dem Prorektor und begrüßte den neuen Rektor.

Nachdem noch der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Walther, das Ergebnis eines bei der Feier des Rektorwechsels am 10. November 1930 verkündeten Preisausschreibens aus der Eugen-Röhrs-Stiftung: „Die heutige Bedeutung des hanseatischen Exporthandels für die deutsche Export-Industrie“ bekanntgegeben hatte, schloß die Kapelle der Ordnungspolizei die Feier mit dem Huldigungsmarsch aus Figurd-Jorsalfar von Grieg.

Professor Wigand hat das Manuskript seiner Rede noch persönlich zum Druck eingereicht. Die Drucklegung selbst verzögerte sich aus mancherlei Gründen. So ist es gekommen, daß er die Korrekturen nicht mehr hat lesen können, da ihn inzwischen der Tod nach kurzer schwerer Krankheit gänzlich unerwartet zu unser aller Schmerz am 18. Dezember 1932 ereilte. Wehmütig wird jeder seine Worte wie ein Vermächtnis lesen und mit doppelter Aufmerksamkeit nach dem, was sich inzwischen Großes in dem von ihm so geliebten Vaterland ereignet hat. Es ist ein schwerer Schade für die Universität, daß der unvergeßliche Mann jetzt in dieser für die Hochschulen so bedeutsamen Stunde seine Stimme nicht mehr erheben kann. In der nächsten Chronik der Universität wird seine Persönlichkeit und sein Werk ausführlich gewürdigt werden.

Professor Dr. Leo Raape.

Hochverehrter Herr Kollege Wigand!

Es ist die erste Pflicht des neuen Rektors, dem scheidenden für seine Amtsführung zu danken. Daß gerade Sie es sind, an den ich den Dank zu richten habe, ist mir eine besondere Freude, fühle ich mich Ihnen doch verbunden durch gemeinsame Erinnerungen an die Alma mater Halensis, der wir beide früher angehört haben. Tatkraft, Vaterlandsliebe, Verantwortungsgefühl, Verständnis für die studierende Jugend, Gehör für die Forderungen der Zeit — das sind die Eigenschaften, die Ihrem Rektorat das Gepräge gegeben haben. Herzlich danke ich Ihnen namens der Universität für Ihre hingebende und wirksame Amtsführung, wie auch im eigenen Namen für die an meine Person gerichteten Worte. Mit dem Dank verknüpfe ich die Bitte um freundliche Unterstützung bei den Aufgaben, die meiner harren. Ihre Losung soll auch die meine sein: „Wahrheit und Vaterland.“

**Hochansehnliche Versammlung!
Werte Kollegen! Kommilitonen!**

Hamburg ist eine Weltstadt, ausgezeichnet durch eine Fülle überstaatlicher Beziehungen, in erster Linie geschäftlicher, aber auch menschlicher. Diese Beziehungen nehmen oft den höchsten Grad der Dichtigkeit an. Nicht selten kommt es vor, daß ein Hamburger einer Frau von drüben die Hand fürs Leben reicht, und umgekehrt, daß eine Hamburgerin sich einem Ausländer vermählt. Über Fälle der letzteren Art, allgemein gesprochen über die Eheschließung einer deutschen Frau mit einem Ausländer, möchte ich hier vor Ihnen vom juristischen Standpunkt aus sprechen. Der andere Fall, daß

ein Deutscher eine Ausländerin heiratet, liegt verhältnismäßig einfach, ich lasse ihn daher beiseite.

Die Fragen, die im folgenden auftauchen, gehören dem sogenannten internationalen Privatrecht (IPR.) an. Es wäre ein Irrtum zu glauben, daß die deutschen Gerichte, überhaupt die deutschen Behörden, z. B. die Standesämter, stets und in jedem Fall nur inländisches Recht anzuwenden hätten. Gewisse Fälle sind mit einer ausländischen Rechtsordnung, sei es im ganzen, sei es in einer einzelnen Beziehung, so eng verwachsen, daß die Gerechtigkeit, die Billigkeit, die Zweckmäßigkeit die Berücksichtigung dieser ausländischen Rechtsordnung fordern. Wann diese Voraussetzung gegeben ist — darüber entscheidet das IPR. Die Normen desselben, Kollisionsnormen genannt, entscheiden also nicht in der Sache selbst — das tun vielmehr die sogenannten Sachnormen, — sondern sie entscheiden die Vorfrage, ob ein Tatbestand in Anbetracht seiner überstaatlichen Beziehungen, wie die ausländische Staatsangehörigkeit oder der ausländische Wohnsitz einer Partei oder der ausländische Handlungsort oder die ausländische Belegenheit der Sache, nicht nach inländischem, sondern nach ausländischem Recht und nach welchem ausländischen Recht zu beurteilen ist. Das IPR. heißt international, weil es sich auf Tatbestände mit internationalem Einschlag bezieht, nicht, weil es selbst überstaatliches Recht ist. International ist es nach seinem Gegenstand, nicht nach seiner Quelle. Ob der deutsche Richter im einzelnen Fall deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden hat, richtet sich nach deutschem Recht. Entsprechendes gilt für den französischen, englischen usw. Richter. Es gibt ein deutsches, englisches, französisches usw. IPR. Daß diese internationalen Privatrechte übereinstimmen, ist ein Ziel, aufs innigste zu wünschen, aber noch sind wir weit davon entfernt. Die sogenannten Haager Abkommen sind nur ein Anfang¹. Daß auch die materiellen Rechtsordnungen jemals übereinstimmen werden, daß es einmal ein Weltrecht geben wird — mein Lehrer Zitelmann, an den ich mich in dieser Stunde dankbar erinnere, machte sich darüber Gedanken² —, das freilich wird schwerlich jemals erreicht werden, ist auch wohl nur für einzelne Gebiete möglich und zu wünschen.

Wenn wir nun fragen, was unser deutsches IPR. im besonderen zu dem Fall sagt, daß eine deutsche Frau einen Ausländer heiratet, nach welchem Recht sich die Eheschließung, nach welchem die Ehescheidung, die Eheanfechtung, das Ehegüterrecht der beiden richtet, so ist eines vorauszuschicken, was nicht dem IPR., sondern dem Staatsrecht angehört. Die deutsche Frau verliert durch die Heirat mit dem Ausländer ihre deutsche Staatsangehörigkeit. In der Regel erwirbt sie dafür die Staatsangehörigkeit ihres Mannes, wird also Ausländerin. So ist es, wenn sie einen Österreicher, Schweizer, Italiener, Franzosen usw. heiratet³. Nach dem Recht einiger Staaten ist jedoch die Ehe kein Grund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, so nach dem Recht der Sowjet-Union und neuerdings auch nach dem Recht der Vereinigten Staaten³. Es bedarf also dann einer Naturalisation der Frau, die ihr freilich leicht gemacht zu werden pflegt. Auch in Fällen der letzteren Art, wenn also die deutsche Frau z. B. einen Russen heiratet, verliert die Frau durch die Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit, obwohl sie die fremde nicht erwirbt, sie wird also staatenlos. So wird wenigstens unser Gesetz (es ist das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913, vor diesem das vom 1. 6. 1870) von der herrschenden Meinung ausgelegt, insbesondere von der Praxis⁴. Daß dieser Rechtszustand für die deutsche Frau sehr unzutraglich sein, ja verhängnisvoll werden kann, liegt auf der Hand; man denke nur an Paßfragen, an Ausweisungen usw. Voraussichtlich wird eine Novelle des Gesetzes nach dem Vorbild anderer Staaten, z. B. Italiens, Frankreichs, Österreichs usw., Abhilfe schaffen, indem die deutsche Frau durch die Eheschließung mit dem Ausländer ihre deutsche Staatsangehörigkeit nur dann verliert, wenn sie eben dadurch die ihres Mannes erwirbt.

Das deutsche Gesetz verlangt, daß, wenn eine Ehe im Inland geschlossen wird, sie in der inländischen Form geschlossen wird. Das gilt auch dann, wenn beide Parteien Ausländer sind (sofern Staatsverträge nicht etwas anderes vorschreiben; so können Russen hier vor dem russischen Konsul eine Ehe schließen), es gilt erst recht, wenn nur eine Partei Ausländer ist. Inlandsform aber ist die Eheschließung vor dem Standesbeamten. Daran hat sich die deutsche Frau zu halten. Begnügt

sie sich mit kirchlicher Eheschließung, weil diese in der Heimat ihres Verlobten vorgeschrieben ist, z. B. in Griechenland, Bulgarien usw., oder gestattet ist, z. B. in England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, der Tschechoslowakei usw., so ist die von ihr hier geschlossene Ehe vom deutschen Standpunkt aus nichtig; ob auch vom Standpunkt des ausländischen Staates, beurteilt sich nach seinem Recht. Begnügt sie sich mit einer gänzlich formlosen Eheschließung, wiederum, weil eine solche in der Heimat des Mannes gestattet ist — hier kommen einige Gliedstaaten von Nordamerika in Betracht, vor allem aber das Recht der Sowjet-Union⁵ —, so ist die Ehe wieder vom deutschen Standpunkt aus nichtig. Wir dulden im Inland keine bloß kirchliche Eheschließung, wir dulden hier erst recht nicht eine formlose Eheschließung⁶.

Verlangt der fremde Staat seinerseits eine kirchliche Eheschließung, auch wenn diese im Ausland, in unserem Falle also in Deutschland, vorgenommen wird — das tut nicht Österreich, das zwar daheim die kirchliche Eheschließung fordert, draußen aber die Wahrung der Ortsform befiehlt⁷; das tut ferner nicht mehr Polen, das zwar gleichfalls daheim, abgesehen vom ehemals preußischen Polen, die kirchliche Eheschließung fordert, draußen aber die Wahrung der Ortsform wenigstens gelten läßt⁸ —, so hat die deutsche Frau Anlaß, der weltlichen Eheschließung die kirchliche folgen zu lassen, da nur auf diese Weise die Ehe nach dem Recht beider Staaten gültig ist. Übrigens wird sie von dem Standesbeamten in Preußen darauf noch besonders hingewiesen; so schreibt es ihm seine Dienstanweisung vor. Ja noch mehr: der preußische Standesbeamte darf überhaupt die Eheschließung der Parteien nur vornehmen, wenn sie einen sogenannten Traubereitschaftsschein vorlegen, d. h. einen Schein, in welchem der zuständige Geistliche sich zur Vornahme der kirchlichen Trauung, so wie sie der ausländische Staat verlangt, bereit erklärt⁹.

Das Gesagte sei an einem Fall erläutert, der sich kürzlich in Hamburg ereignete. Eine Deutsche heiratete hier einen orthodoxen Griechen vor dem Standesbeamten. Von der kirchlichen Trauung sahen die Parteien ab — trotz der Mahnung des Standesbeamten und trotz dem Traubereitschaftsschein. Nach einiger Zeit kehrte der Mann nach Griechenland zurück

und ließ die Frau hier sitzen. Wie war die Rechtslage? Die Ehe war zwar vom deutschen Rechtsstandpunkt aus gültig, nicht aber auch vom griechischen aus. Sie war also eine Ehe mit beschränkter örtlicher Gültigkeit, in Deutschland bestand sie, in Griechenland bestand sie nicht. Ob sie in Frankreich anerkannt wird — man nehme an, der Mann hätte sich dort hin gewandt —, hängt von dem französischen internationalen Privatrecht ab. Treffend spricht man hier von einer hinkenden Ehe, von einem *matrimonium claudicans*: hier ist sie gültig, dort ist sie ungültig. Die Folgen erkennt man, wenn man an die Fragen der Staatsangehörigkeit, des Unterhalts, des Erbrechts usw. denkt. Die Frau ist nicht mehr Deutsche, denn sie hat eine gültige Ehe mit einem Ausländer geschlossen — sagen wir; sie ist nicht Griechin geworden, denn ihre mit dem Griechen geschlossene Ehe ist nichtig — sagen die Griechen. Das Ende des Streits ist also die Staatenlosigkeit der Frau. Die Frau hat einen Unterhaltsanspruch gegen den Mann und nach seinem Tode ein Erbrecht gegen ihn — sagen wir; sie hat keinen Unterhaltsanspruch und kein Erbrecht gegen ihn — sagen die Griechen. Die Frau (übrigens auch der Mann) kann sich nicht wieder verheiraten, solange die von ihr geschlossene Ehe nicht geschieden ist — sagen wir; der Mann kann sich jederzeit wieder verheiraten — sagen die Griechen, höchstens bedarf es einer Nichtigkeitserklärung der alten Ehe. Eine Streitfrage ist es, nach welchem Recht sich die Scheidung der von der Frau geschlossenen Ehe beurteile. Nach griechischem Recht, nehme ich an, denn maßgebend ist für die Scheidung nach den Grundsätzen unseres IPR. das Heimatrecht des Mannes. Nach deutschem Recht — sagen andere, denn — fahren sie fort — es habe keinen Sinn, eine Ehe nach griechischem Recht zu scheiden, wenn eben dieses Recht sie verneint. Das Reichsgericht hat zu dieser Frage bislang noch nicht klar Stellung genommen. Der französische Kassationshof — alle diese Probleme sind international und beschäftigen die Gerichte hüben und drüben — hat sie in dem hier vertretenen Sinn entschieden¹⁰.

Noch eines: die Kinder der beiden stammen aus einer gültigen Ehe, sind also ehelich — sagen wir. Die Kinder der beiden stammen aus einer nichtigen Ehe — sagt Griechenland.

Immerhin hat jüngst ein griechisches Gesetz vom 13.11. 1927 vorgeschrieben, daß die unglücklichen Kinder wenigstens die Stellung ehelicher haben sollen¹¹.

Soviel zu dem Fall, daß die deutsche Frau die Ehe mit einem Ausländer im Inland eingeht. Zu dem Fall, daß sie die Ehe im Ausland schließt, sei kurz folgendes bemerkt. Hier bestehen wir nicht auf der Beobachtung der inländischen Form, hier lassen wir die Wahrung der Ortsform genügen. *Locus regit actum*, wie der alte Satz lautet, einer der ältesten und berühmtesten Sätze des IPR. fast aller Länder. Der Satz gilt übrigens allgemein, also auch dann, wenn beide Parteien, auch der Mann, Deutsche sind. Daraus folgt z. B., daß, wenn eine deutsche Frau in Helsingfors eine kirchliche Ehe schließt, die Ehe formgültig ist, denn das finnländische Recht gestattet kirchliche Eheschließung. Daraus folgt weiter, daß, wenn eine deutsche Frau in Warschau eine kirchliche Ehe schließt, auch diese Ehe gültig ist, denn das polnische Ehegesetz vom 16. März 1836 verlangt die kirchliche Eheschließung. Anlaß zu einer besonderen Bemerkung gibt das russische Recht. Forderte noch das russische Familiengesetzbuch von 1918 die amtliche Registrierung der Eheschließung — ob es sich freilich um mehr als eine bloße Sollvorschrift handelte, ist zweifelhaft —, so sieht das neue Zivilgesetzbuch von 1926 von diesem Erfordernis ab und läßt eine rein private, sogenannte faktische Eheschließung zu, also eine Eheschließung ohne jede behördliche Mitwirkung, ja überhaupt ohne irgendwelche Zeugen. Entscheidend ist allein der Konsens der Parteien, der sich aus der bloßen Art ihres Zusammenlebens ergeben kann. *Consensus facit nuptias!* Das Sowjetrecht stellt damit einen Grundsatz auf, der dem römischen Recht und dem älteren kanonischen Recht eigentümlich war. Man nehme nun an, daß eine deutsche Frau in Rußland auf diese Weise, also etwa nur vor privaten Zeugen oder gar ohne solche, eine Ehe mit einem Russen geschlossen hat. Wie steht es um diese Ehe? Die Frage kann z. B. praktisch werden, wenn die Frau nach Deutschland zurückgekehrt ist und hier eine neue Ehe, etwa mit einem Deutschen, geschlossen hat und dieser später behauptet, seine Ehe sei wegen der ersten Ehe der Frau nichtig. Soll der Satz „*locus regit actum*“ auch in diesem Falle gelten?

Die deutsche Praxis ist mit einem solchen Fall bisher noch nicht befaßt worden, die französische des öfteren, allerdings war das bei ihren Entscheidungen in Betracht kommende Recht das Common Law, das in den Vereinigten Staaten stellenweise noch an dem alten, vom kanonischen Recht übernommenen Grundsatz festhält. Die gestellte Frage ist meines Erachtens zu verneinen. Der Satz „consensus facit nuptias“ verstößt gegen unsere sittlichen Anschauungen, auch gegen den Zweck der deutschen Formvorschrift, er darf also nicht angewandt werden. Die Verweisung auf das ausländische Recht trägt einen Vorbehalt in sich. Art. 30 EG. formt ihn so: „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.“ Solche Vorbehalte machen die internationalen Privatrechte aller Staaten, wenn auch die meisten nur stillschweigend. Die Anwendung des ausländischen Rechts — so drücken sie sich meist aus — ist begrenzt durch den eignen „ordre public“ die inländische öffentliche Ordnung. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen mag es einmal gerechtfertigt sein, den erwähnten Rechtssatz unserem sittlichen Empfinden zum Trotz anzuwenden¹².

Von der Eheschließung möchte ich mich kurz zur Ehescheidung wenden und zunächst auf etwas Prozessuales hinweisen. Die deutschen Gerichte sind auch für die Scheidung ausländischer Eheleute zuständig, inländischen Wohnsitz des Ehemannes vorausgesetzt, beschränken sich also nicht etwa auf die Scheidung inländischer Eheleute; aber sie dürfen ausländische Eheleute dann nicht scheiden, wenn nach dem Recht ihres Heimatstaates das inländische Gericht nicht zuständig ist¹³. Es sollen eben Scheidungsurteile vermieden werden, welche der beteiligte Auslandsstaat von vornherein nicht anerkennt. Das gilt auch, wenn die ausländische Ehefrau vor der Scheidung eine Deutsche war. Solche zuständigkeitsfeindlichen Staaten sind z. B. Österreich und Ungarn, ob auch die Tschechoslovakei, ist bestritten¹⁴. Hat also eine Reichsdeutsche einen hier wohnhaften Österreicher, genauer müßte ich sagen: einen Deutschen österreichischer Staatsangehörig-

keit geheiratet, und will sie nun auf Auflösung der Ehe klagen, so versagt sich ihr das deutsche Gericht des gemeinsamen Wohnsitzes. Sie muß sich an das zuständige österreichische Gericht wenden. Daß darin eine bedeutende Erschwerung liegt, ist klar. Das gleiche gilt, wenn der Mann ein Ungar, Grieche usw. ist.

Es kann vorkommen, daß das deutsche Gericht die Scheidung trotzdem ausspricht, etwa, weil ihm die Ausländereigenschaft der Parteien unbekannt blieb. So geschah es vor einigen Jahren in Hamburg. Wie es sich mit der Tragweite dieses zu Unrecht ergangenen Scheidungsurteils verhalte, das der Heimatstaat selbstverständlich nicht anerkennen wird, ist eine *cause célèbre*. Nach richtiger, wohl herrschender Auffassung ist die Ehe vom deutschen Rechtsstandpunkt aus geschieden, denn schwerer als die Rücksicht auf den fremden Staat wiegt die Autorität unseres eignen Urteils. Hier haben wir wieder das Bild einer hinkenden Ehe: nach deutschem Recht besteht die Ehe nicht mehr, nach ausländischem besteht sie noch. Auf die Folgen gehe ich nicht ein.

Nach dieser prozessualen Bemerkung wenden wir uns zu der sachlichen Frage, nach welchem Recht denn eigentlich die von der deutschen Frau mit dem Ausländer geschlossene Ehe zu scheiden ist, also wieder zu einer Frage des IPR. Die Antwort gibt uns die Kollisionsnorm des Art. 17 EG. Sie lautet: „Maßgebend ist das Heimatrecht des Ehemannes“. Praktisch bedeutet das: die deutsche Frau gerät durch die Heirat mit dem Ausländer unter die Herrschaft des ausländischen Scheidungsrechts. Das kann für die von der Ehe enttäuschte Frau gewiß auch günstiger sein — unser BGB ist ja bekanntlich nicht gerade scheidungsfreundlich; es kennt nicht den Scheidungsgrund des gegenseitigen Einvernehmens, wie die drei neuen skandinavischen Eherechtsordnungen und die neuen Ehegesetze von Estland, Lettland und der Tschechoslovakei, nicht den der unverschuldeten Ehezerrüttung usw. — es kann aber auch ungünstiger für sie sein, z. B. wenn sie einen Franzosen oder einen Rumänen heiratet, der später geisteskrank wird. Weder das französische noch das rumänische Recht lassen eine Scheidung wegen Geisteskrankheit zu¹⁵. Soweit es günstiger ist, hat übrigens die Frau davon keinen Vorteil im Falle

einer Inlandsscheidung, denn das inländische Gericht scheidet zwar eine Ehe von Ausländern auf Grund ausländischen Rechts, darf aber die Scheidung nur aussprechen, wenn sie auch nach inländischem Recht begründet sein würde. So schreibt es Absatz 4 des Art. 17 EG vor.

Die Tragweite des Gesagten sei vor allem an dem Falle erörtert, daß die deutsche Frau einen Angehörigen des Staates heiratet, der dem unserigen ganz besonders nahesteht: Österreichs. Was die prozessuale Seite angeht, so bemerkten wir schon, daß die deutschen Gerichte für die Scheidungsklage nicht zuständig sind, auch dann nicht, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz in Deutschland haben, daß also die Frau sich mit dieser Klage nach Österreich wenden muß. In sachlicher Hinsicht ist zu sagen, daß das österreichische Recht eine Trennung der Ehe dem Bande nach, also eine Scheidung in unserem Sinne, nur bei Protestanten und Juden zuläßt, nicht auch bei Katholiken; bei letzteren, ja wenn auch nur ein Teil katholisch ist, gewährt das österreichische Recht nur eine Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanonischen Rechts, die es freilich Scheidung nennt. Hat also die deutsche Frau einen Österreicher katholischen Glaubens geheiratet, so erreicht sie mit ihrer Klage nicht mehr als diese Trennung von Tisch und Bett. Praktisch bedeutet das, daß sie nicht wieder heiraten kann. Sie bleibt an den Mann gefesselt, mag er sich noch so unwürdig gezeigt haben. Es gibt kein Entinnen aus dieser Ehe — um des katholischen Glaubens des Mannes willen. Das Wort „Drum prüfe, wer sich ewig bindet“ erfährt sie in besonderem Maße.

Übrigens ist das österreichische Recht nicht das einzige, das die Scheidung vom Bande bei Katholiken versagt. Italien verweigert sie gleichfalls, ja es geht noch weiter als Österreich, indem es die Scheidung in keinem einzigen Fall gestattet, also auch nicht bei Protestanten und Juden¹⁶. Also auch bei einer Eheschließung mit einem Italiener muß sich die deutsche Frau dessen bewußt sein, daß der Schritt, den sie tut, besonders folgeschwer ist. Von Staaten, welche die Scheidung grundsätzlich verweigern, seien noch erwähnt: Irland, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay¹⁷. Spanien und Peru gehören seit kurzem nicht mehr dazu¹⁸. Daß die gemeinsame

Grundlage des Eherechts aller dieser Staaten das kanonische Eherecht ist, welches die Unauflösbarkeit der Ehe aus ihrer Sakramentsnatur folgert, brauche ich nicht zu bemerken.

Nun lassen sie mich noch einmal nach Österreich zurückkehren. Man hat da nach dem Kriege versucht, auf Schleichwegen den Grundsatz der Unauflösbarkeit der katholischen Ehe zu umgehen. Die Dinge, die da vor sich gehen, sind nicht nur an sich im höchsten Maße fesselnd, sondern auch praktisch für uns von Bedeutung. Nach dem Umsturz suchten die Parteien der Linken in Österreich eine Änderung des Eherechts im modernen Sinne herbeizuführen. Es gelang ihnen das nicht; der Widerstand der anderen, die am Alten hafteten, war zu stark. Da halfen sich die Verwaltungsbehörden, vornehmlich in Wien, die jenen Reformparteien nahe standen, auf folgende Weise: Ein Paragraph des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (83) sieht vor, daß die Verwaltungsbehörden von gewissen Eehindernissen Befreiung, Dispens, erteilen können. Viele dieser Behörden, vornehmlich der Wiener Gemeinderat, wandten nun diese etwas ungenau gefaßte Vorschrift in einem Falle an, auf den sie zweifellos nicht gemünzt ist, nämlich auf den uns angehenden Fall, daß jemand, der von seinem Ehegatten durch gerichtliches Urteil von Tisch und Bett getrennt ist, Dispens zwecks Schließung einer neuen Ehe erbittet. Sie gaben ihm den Dispens oder, wie die Österreicher sagen, die Dispens, und so wurde diesem eine zweite Ehe ermöglicht, wiewohl die erste dem Bande nach noch bestand. Dispensehe wird solche neue Ehe in Österreich genannt. Unzählige Ehen sind auf diese Weise vermittels des Dispenses geschlossen worden und werden heute noch geschlossen. Im Jahre 1931 schätzte man sie bereits auf 50000¹⁹, die weitaus meisten von ihnen entfallen auf Wien. Die österreichischen Gerichte haben diese Dispenspraxis mit Recht als unzulässig verworfen, dem Dispens jegliche Kraft abgesprochen und der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Dispensehe stattgegeben. Die Klage kann auch von einem der Ehegatten der zweiten Ehe erhoben werden, und so ist die Dispensehe sozusagen eine Ehe auf Probe. Die Verwaltungsbehörden bestritten ihrerseits den Gerichten das Recht zur Nachprüfung des Dispensationsaktes, so nament-

lich der oberste Verfassungsgerichtshof, was hinwiederum die Gerichte zurückwiesen, so namentlich der oberste Gerichtshof, der unserem Reichsgericht entspricht. Kurz es herrschte eine Verwirrung, ein Durch- und Gegeneinander, ein Streiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, ein offener Gegensatz sogar zwischen den obersten Stellen von Gericht und Verwaltung, sodaß man nicht zu Unrecht von einem Ehechaos sprach und spricht. Eine Besserung ist inzwischen wenigstens insofern eingetreten, als der oberste Verfassungsgerichtshof dem obersten Gerichtshof das Recht der Nachprüfung des Dispenses auf seine Zulässigkeit nicht mehr bestreitet. Aber dieser Umstand ändert nichts daran, daß die Verwaltungsbehörden, besonders in Wien, nach wie vor einem von Tisch und Bett getrennten Ehegatten den Dispens zwecks Schließung einer neuen Ehe erteilen, und daß weiterhin Dispensen auf die Möglichkeit hin geschlossen werden, daß die Ehe von den Gerichten wegen Ungültigkeit des Dispenses wieder für nichtig erklärt wird. Freilich kommen solche Nichtigkeitserklärungen begreiflicherweise nicht gerade häufig vor.

Diese Dinge fesseln uns nicht bloß als Zuschauer, sie gehen uns auch unmittelbar an. Und damit kehre ich zu unserem Fall zurück. Man nehme an, daß die deutsche Frau, die einen katholischen Österreicher geheiratet hat, später durch Urteil des österreichischen Gerichts von ihm von Tisch und Bett getrennt worden und nach Deutschland zurückgekehrt ist, sich von dem Wiener Gemeinderat oder der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde einen Dispens hat geben lassen und nun hier eine neue Ehe eingehen will. Der Wiener Standesbeamte würde die Schließung der Ehe vornehmen. Wie soll sich der deutsche Beamte verhalten? Solche und ähnlich gelagerte Fälle sind keineswegs selten vorgekommen und haben den deutschen Standesbeamten und den ihnen vorgesetzten Behörden viel Kopfzerbrechen bereitet. Eine Reihe von Ministerialerlassen der verschiedenen Länder sind zu ihnen ergangen, die sich zum Teil widersprechen, indem die einen dispensfeindlich, die anderen dispensfreundlich sind. Heute scheint sich eine gewisse Übereinstimmung der Auffassungen gebildet zu haben, und zwar eine dispensfeindliche, wie mir

scheint mit Recht. Gewiß: es gibt in Österreich Tausende von Dispensehen, und es scheint nichts zu verschlagen, daß ihre Zahl noch um einige hier geschlossene vermehrt wird. Warum will man gegen den Strom schwimmen? Warum nicht sich auf den Boden der Tatsachen stellen? Das scheint einleuchtend, aber richtig ist es nicht. Entscheidend ist, daß der deutsche Standesbeamte nicht bei der Schließung einer Ehe mitwirken darf, die der gerichtlichen Prüfung nicht standhält und jederzeit Gefahr läuft, vom Gericht — vom deutschen²⁰ sowohl wie dem österreichischen — auf Klage eines Beteiligten oder des Staatsanwaltes für nichtig erklärt zu werden. Der Staat ist eins: Verwaltung und Gericht dürfen nicht gegeneinander arbeiten.

Es mag also sein, daß der ehemals deutschen Frau, der unsere Betrachtung gilt, in Österreich die Schließung einer zweiten Ehe kraft Dispenses glückt: in Deutschland wird sie damit keinen Erfolg haben. Sie ist eben das Opfer einer hinter den Forderungen der Zeit zurückgebliebenen Rechtsordnung, der sie sich durch ihre Heirat unterwarf. Wir haben gewiß Mitleid mit ihr, aber unser Recht erlaubt nicht, ihr Gehör zu schenken. Unter einer Voraussetzung ändert sich das aber glücklicherweise. In einem Falle hört nicht nur unser Herz, sondern auch unser Recht die Frau an. Das trifft dann zu, wenn sie in ihre Heimat zurückkehrt, und zwar rechtlich, nicht bloß tatsächlich, d. h. wenn sie sich rückerbürgern läßt, also wieder die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. In diesem Fall verlangt der ordre public, also die guten Sitten oder doch der Zweck des deutschen Gesetzes, daß der nunmehr wieder deutschen Frau geholfen werde. Wir dulden nicht die Ehe eines Deutschen, aus der es kein Entrinnen gibt. Diese Auffassung begegnet auch in anderen Staaten, für die ja das Problem das gleiche ist. Ich nenne Ungarn, Frankreich, die Vereinigten Staaten, die Schweiz. Die Schweiz hat sogar das Haager Scheidungsabkommen jüngst gekündigt, lediglich weil dieses sie hinderte, dieser Auffassung zu folgen. Die Schweizer Gerichte brachten es nicht übers Herz, einer Schweizerin, die einen Italiener geheiratet hatte, von ihm wegen seines Verschuldens von Tisch und Bett durch italienisches Urteil getrennt war und sich hatte rückerbürgern

lassen, die Scheidung dem Bande nach und damit die Möglichkeit der Wiederverheiratung zu versagen. Ebensovienig französische Gerichte im entsprechenden Fall. Auf die technischen Einzelheiten der erörterten Frage gehe ich nicht ein. Hier kommt es uns nur auf das Ergebnis an. Durch die Rückeinbürgerung²¹ erlangt die wieder zur Inländerin gewordene Frau die rechtliche Möglichkeit der Trennung ihrer Ehe mit dem österreichischen Mann dem Bande nach und damit die Möglichkeit ihrer Wiederverheiratung²².

Das vollendete Gegenstück zu dem kanonisch gerichteten Scheidungsrecht Österreichs, Italiens usw. ist das Recht des neuen Rußlands. Nach dem Gesetz von 1926 — übrigens auch schon nach dem von 1918 — kann eine Ehe jederzeit ohne jeden Grund geschieden werden, und zwar nicht nur im Einvernehmen mit dem anderen Teil — das wäre wenigstens noch ein Grund —, sondern auch gegen seinen Willen. Die Ehe ist also gewissermaßen eine Ehe auf Widerruf, der jederzeit beliebig geschehen kann. Damit wird ein Rechtszustand geschaffen, wie er im alten Rom bestand. Eine bewußte historische Anlehnung lag natürlich nicht in der Absicht des russischen Gesetzgebers; was er bezweckte, war wohl das völlige Aufgehen des Einzelnen im Ganzen, die Kollektivierung durch Vernichtung der Ehe, dieser Zelle der bürgerlichen Gesellschaft. Dem materiellen Scheidungsrecht des russischen Gesetzes entspricht das formelle. Es ist sozusagen die äußerste Konsequenz. Das Gesetz von 1918 zog sie noch nicht ganz, es verlangte immerhin die Vornahme des Scheidungsaktes vor der zuständigen Behörde, die sich freilich zur Entgegennahme von Scheidungserklärungen an gewissen Tagen der Woche bereithalten mußte. Das Gesetz von 1926 verlangt nicht einmal dieses mehr. Die Scheidung ist ein rein privater Akt. Die Scheidungserklärung braucht nicht mehr vor einer Behörde abgegeben zu werden, ja mehr als das, sie braucht erstaunlicherweise nicht einmal mehr gegenüber dem anderen Ehegatten abgegeben zu werden. Auf diese Weise ist es möglich, daß ein Ehegatte längst geschieden ist, ehe er es überhaupt weiß, z. B., wenn der andere eine neue Ehe eingegangen ist, die selbstverständlich eine de facto-Ehe sein kann. In der Knüpfung der neuen Ehe liegt die Lösung der alten. Die

Scheidungs- und Schließungsvorschriften stehen eben im engsten Zusammenhang. So ist also eine Ehe im Sinne des russischen Rechts eine höchst problematische Angelegenheit. Das sollte sich die Frau, die einen Russen heiratet, vor Augen halten. Sie begibt sich in eine Ehe, die im Grunde keine ist; sie hängt von der Gnade des Mannes ab, freilich der Mann auch von der ihren, denn Gleichberechtigung der Ehegatten ist der oberste Grundsatz des russischen Eherechts. Vom Standpunkt des IPR. aus ist nun zu diesem Sachverhalt folgendes zu sagen. Leben die Eheleute in Rußland und wird dort die Scheidung vollzogen, indem der Mann sie verstößt, so sind wir gezwungen, die russische Rechtsvorschrift anzuwenden, vor allem dann, wenn die Frau sich die russische Staatsangehörigkeit hat geben lassen. Gewiß verletzt die russische Vorschrift unser sittliches Empfinden, verstößt sie gegen unseren *ordre public*, aber *nostra res non agitur*, die Frau ist nicht mehr Deutsche, sie geht uns nichts mehr an. Anders lautet unser Urteil, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz hier im Inland haben, denn die Inlandscheidung darf und kann nur eine gerichtliche sein. Das folgt aus Art. 17, IV unseres Einführungsgesetzes. So wenig, wie wir im Inland eine Scheidung durch eine andere Behörde als das inländische Gericht dulden, z. B. durch einen Rabbiner — dieser Fall hat die Praxis des öfteren beschäftigt —, so wenig dulden wir hier eine Privatscheidung. Bedarf es also einer gerichtlichen Scheidung, so kommt nunmehr der ehemals deutschen Frau der Rechtssatz zustatten, daß das deutsche Gericht eine Scheidung auf Grund russischen Rechts nur dann aussprechen kann, wenn sie auch nach deutschem Recht begründet sein würde. Ein solcher Grund ist aber nicht die Willkür des Mannes, übrigens auch nicht das Einvernehmen der Eheleute²³.

Ich bin am Ende. Was wollte ich? Ich wollte Ihnen einen Begriff geben von dem Wesen und den Aufgaben des internationalen Privatrechts, eines dem Laien ganz besonders fernliegenden Rechtsgebietes. Ich wollte Sie insbesondere mit praktisch bedeutsamen Problemen des internationalen Eherechts an der Hand eines einzelnen Falles bekannt machen. Eines aber wollte ich nicht, und dagegen verwahre ich mich

auf das entschiedenste: niemand entnehme meinen Darlegungen, als ob ich nun in jeder Ehe zwischen einer Deutschen und einem Ausländer ein Unheil sehe. Dieser Gedanke liegt mir fern. Die Liebe kennt keine Grenzen, auch nicht die der Staaten. Das Wort „Bleibe im Lande und nähre dich redlich“ hat am allerwenigsten in Hamburg einen Boden, um so mehr das andere „Gott verläßt keinen Deutschen“ – und keine Deutsche.

Anmerkungen.

1. Es sind fünf Abkommen. Sie betreffen die Eheschließung, die Ehescheidung, die Vormundschaft, die Wirkungen der Ehe und die Entmündigung. Die drei ersten sind vom Jahre 1902, die beiden letzten vom Jahre 1905. Sehr viele Staaten sind ihnen nicht beigetreten.
2. Vergl. Zitelmann, Die Möglichkeit eines Weltrechts, 1916.
3. Vergl. Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, 2. Heft, Staatsangehörigkeitsrecht, 1926.
4. Anderer Ansicht ist namentlich Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. I, 1926, S. 96.
5. Vergl. Raape in Staudinger — Raape, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz, Bd. VI. 2, 1931, S. 248.
6. Übrigens richtet sich Art. 13. III, der schon im Reichspersonenstandsgesetz enthalten war und mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe in Deutschland zusammenhängt, nicht bloß gegen die kirchliche Eheschließung von Ausländern und ferner gegen die formlose Eheschließung derselben, sondern auch, wie schon angedeutet, gegen die konsularische Eheschließung. Die vor einem ausländischen Konsul hierselbst geschlossene Ehe ist vom deutschen Standpunkt aus formnichtig, auch dann, wenn beide Parteien dem Staate des Konsuls angehören. Wir erkennen eben ein Bedürfnis nach konsularischer Eheschließung im Inland grundsätzlich nicht an. Es bedarf also eines besonderen Staatsvertrages, damit eine Ehe hier vor einem ausländischen Konsul in einer von uns als gültig anerkannten Weise geschlossen werden könne. Die Zahl dieser Staatsverträge ist gering. Hervorgehoben sei der Konsulatsvertrag mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925.
Näheres über die konsularische Eheschließung findet sich bei Raape a. a. O., S. 255 ff.
7. Vergl. Raape a. a. O., S. 250.
8. Vergl. Art. 13 des Polnischen Gesetzes über Internationales Privatrecht vom 2. August 1926, dazu Raape a. a. O., S. 254.
9. Vergl. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. I, S. 75 und S. 109, bezüglich der anderen deutschen Länder S. 82 fg.
10. Näheres zu der Frage bei Raape a. a. O., S. 400.

Was die prozessuale Seite des Falles angeht, so ist zunächst zu bemerken, daß der in Anm. 13 erwähnte § 606, IV der ZPO. hier nicht Platz greift, übrigens schon deshalb nicht, weil nur der Mann Ausländer, die Frau dagegen bloß staatenlos ist. Weiterhin ist zu sagen, daß ein deutscher Gerichtsstand auch dann zu gewähren ist, wenn der Ehemann zur Zeit der Klage keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es folgt das aus der Erwägung, daß das materielle Recht an dem prozessualen nicht scheitern darf. Der deutsche Staat ist es gewesen, welcher ohne Rücksicht auf den fremden der Ehe die Sanktion erteilt hat. Ihm liegt es folgerecht auch ob, den Ehegatten die praktische Möglichkeit einer Scheidung bei Gegebensein ihrer mate-

riellen Voraussetzungen, d. h. einen Gerichtsstand zu gewähren. Wer den Zaun zieht, muß auch für die Pforte sorgen. In Fällen von der Art des vorliegenden liegt es nahe, Abs. 3 des § 606 ZPO. entsprechend anzuwenden. So auch Landgericht Hamburg Z. I./832/1927, anders Landgericht Hamburg Z. I./206/1932. Beide Urteile betrafen die Scheidungsklage einer deutschen Frau, die hier in Hamburg einen Griechen vor dem Standesamt geheiratet und die kirchlichen Zeremonien verabsäumt hatte. Die Fragen werden erfreulicherweise im Entwurf der neuen ZPO. § 570 fg. ausdrücklich geregelt.

11. Vergl. Raape a. a. O., S. 457. Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes lautet:
„Auch werden Kinder griechischer Untertanen, die ohne die Zeremonien des orthodoxen christlichen Glaubens im Ausland getraut sind, als ehelich angesehen.“
12. Vergl. Raape a. a. O., S. 251. Inzwischen ist eine einschlägige Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1932 in Bd. 138, S. 214 fg. der amtlichen Sammlung veröffentlicht worden. Sie betrifft eine von Deutschen in New York formlos eingegangene, Common-Law-Ehe. Der Mann wurde in Deutschland bei einem Eisenbahnunglück getötet und die Frau klagte hier gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auf Schadensersatz. Diese bestritt die Gültigkeit der Ehe. Das Reichsgericht bejahte sie dagegen und gewährte daher der Frau einen Schadensersatzanspruch. Das Urteil fügt jedoch hinzu: „Ob auch die nicht registrierte Sowjet-Ehe in Deutschland anzuerkennen ist, wird hiermit nicht entschieden, weil dabei noch die Fragen der Wirkung und der Lösbarkeit der Ehe zu beachten sind.“
Zu der Frage der formlosen Sowjet-Ehe haben auch zwei englische Urteile vom 17. Dezember 1926 bzw. 16. Mai 1930 Stellung genommen. Vergl. Ostrecht 1930, S. 197 und S. 654, auch Bergmann a. a. O., Nachtrag II, 1930, S. 101 ff.
13. Vergl. § 606, Abs. 4 der ZPO.
14. Vergl. Raape a. a. O., S. 396, dazu Bergmann a. a. O., III. Nachtrag, 1931, S. 129/130.
15. Nachweise bei Bergmann a. a. O., Bd. II.
16. Vergl. Bergmann a. a. O., Nachtrag II, 1930, S. 113.
17. Vergl. Bergmann a. a. O., Bd. II, S. 227 (Irland), Nachtrag III, S. 18 (Argentinien) und Bd. III.
18. In beiden Staaten führte die Revolution zu einer Änderung des Gesetzes. Bezüglich Perus vergl. das Gesetz vom 8. Oktober 1930, angeführt bei Bergmann a. a. O., Nachtrag III, 1930, S. 106.
19. Vergl. Juristische Wochenschrift 1931, S. 684, zu der Angelegenheit im ganzen Raape a. a. O., S. 240.
20. § 606, IV. ZPO. betrifft nur Scheidungsklagen, steht also dieser Klage nicht im Wege. So die herrschende Meinung in Rechtslehre und Rechtsprechung. Vergl. Seuffert-Walshmann, Kommentar zur Zivilprozeß-Ordnung, Bd. II, S. 180, Anmerkung 3 d. Gegen sie Nußbaum, Deutsches Internationales Privatrecht, 1932, S. 137, Anmerkung 3, dem zum mindesten de lege ferenda zuzustimmen ist.

21. Die Frau hat ein Recht auf Rückeinbürgerung, sofern sie von ihrem Mann durch Gerichtsurteil von Tisch und Bett getrennt ist und sich im Inland niedergelassen, bezw. wieder niedergelassen hat. Andernfalls muß sie zwar nicht, kann sie aber wieder eingebürgert werden, also auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich behält. Vergl. §§ 10 und 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1914. Unter der geschiedenen Frau im Sinne des § 10 dürfte auch die durch österreichisches Urteil von Tisch und Bett dauernd getrennte Ehefrau zu verstehen sein, doch ist das bestritten. Vergl. die Kommentare von Keller-Trautmann und von E. Isay. Der letztere macht ein gewisses Zugeständnis.
22. Vergl. hierzu Raape a. a. O., S. 373ff. Dazu sei noch folgendes bemerkt: An den engen Zuständigkeitsvorschriften unserer Zivilprozeßordnung darf der aufgestellte materielle Rechtssatz nicht scheitern. Auch wenn der österreichische Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat, muß der Ehefrau ein Gerichtsstand im Inland gewährt werden. Es ist das ein unabweisbares Postulat der Billigkeit, ebenso wie in den in Anmerkung 10 erwähnten Fällen. Wer das Ziel will, muß auch den Weg wollen, und das Ziel ist durch Art. 30 EG. gewiesen. Materielles Recht darf durch formelles nicht zuschanden werden. Gerade im Internationalen Privatrecht besteht immer wieder Veranlassung, auf diesen Grundsatz hinzuweisen, und zwar gewinnt man den inländischen Gerichtsstand wohl am besten wieder mittels analoger Anwendung des Absatzes 3 des § 606.
23. Vergl. Raape a. a. O., S. 438ff.